

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (4. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 (LBDG 1997), LGBl.Nr. 17/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 77/2002, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 Abs. 1 treten an die Stelle der zweiten Ziffernbezeichnung „1.“ die Ziffernbezeichnung „2.“, an die Stelle der Ziffernbezeichnung „2.“ die Ziffernbezeichnung „3.“ und an die Stelle der Ziffernbezeichnung „3.“ die Ziffernbezeichnung „4.“; § 4 Abs. 1 Z 2 lautet:*

„2. die volle Handlungsfähigkeit,“

2. *§ 5 Abs. 3 lautet:*

„(3) Diplome nach Abs. 2 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABI.Nr. L 19 vom 24.1.1989, S. 16, sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L209 vom 24.7.1992, S. 25, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/5/EG vom 25. Februar 2000, ABI.Nr. L 54 vom 26.2.2000, S. 42, sowie durch die Richtlinie 2001/19/EG vom 14. Mai 2001, ABI.Nr. L 206 vom 31.7.2001, S. 1.“

3. *Im § 21 Abs. 2 entfällt das Wort „die“ vor der Z 1. § 21 Abs. 2 Z 2 lautet:*

„2. Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches.

Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn die Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.“

4. *§ 81 Abs. 3 lautet:*

„(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, einer Karenz, einer Außerdienststellung, einer Dienstfreistellung nach § 96a oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.“

5. Im § 85 werden die Wortfolge „einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15j des Mutterschutzgesetzes 1979 oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 VKG“ durch die Wortfolge „eine Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder nach dem Väter-Karenzgesetz“ und der Ausdruck „dieser Karenzurlaub“ durch den Ausdruck „diese Karenz“ ersetzt.

6. Im § 92 Abs. 3 wird die Wortfolge „ausgenommen Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15d und 15j MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 VKG“ durch die Wortfolge „ausgenommen Zeiten von Karenzen nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder nach dem Väter-Karenzgesetz“ ersetzt.

7. Die Überschrift zu § 94 lautet:

**„Auswirkungen des Karenzurlaubes und der Karenz auf
den Arbeitsplatz“**

8. § 94 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, bewirkt der Antritt eines mehr als sechs Monate dauernden Karenzurlaubes oder einer mehr als sechs Monate dauernden Karenz die Abberufung des Beamten von seinem bisherigen Arbeitsplatz. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes oder der Karenz zurückgelegte Karenzurlaubs- und Karenzzeiten sind für die Berechnung der Sechsmonatsfrist zusammenzuzählen.“

9. Im § 94 Abs. 2 wird die Wortfolge „einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15j Mutterschutzgesetz 1979 oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 VKG“ durch die Wortfolge „Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz“, im § 94 Abs. 2 erster Satz und Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „des Karenzurlaubes“ jeweils durch den Ausdruck „der Karenz“ ersetzt.

10. Nach § 96 wird folgender § 96a samt Überschrift eingefügt:

**„§ 96a
Familienhospizfreistellung**

(1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen (§ 96 Abs. 2) sowie von Schwiegereltern und Schwiegerkindern für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (z.B. Dienstaustausch, Einarbeitung),
2. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit sind die §§ 63 und 64 Abs. 1 und 2 anzuwenden. Dem Beamten ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) Der Beamte hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der Dienstbehörde ist eine schriftliche Bescheinigung über das Angehörigenverhältnis vorzulegen.

(3) Die Dienstbehörde hat über die vom Beamten beantragte Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Beamten anzuwenden.“

11. Nach § 97 werden folgende §§ 97a bis 97c samt Überschrift eingefügt:

**„§ 97a
Verhalten bei Gefahr**

Der Beamte, den keine mit Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes – Bgld. BSchG, LGBl. Nr. 37/2001, verbundene besondere Dienstpflichten insbesondere zu Hilfeleistung oder Gefahrenabwehr treffen und der bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich verlässt, darf deshalb im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis weder benachteiligt, insbesondere nicht bei der Leistungsfeststellung, der dienstlichen Verwendung und dem beruflichen Aufstieg, noch aus diesem Grunde disziplinar zur Verantwortung gezogen oder gekündigt werden. Das gleiche gilt, wenn ein Beamter unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr trifft, weil er die sonst zuständigen Personen nicht erreicht, es sei denn, seine Handlungsweise war grob fahrlässig.

**§ 97b
Sicherheitsvertrauenspersonen, Präventivfachkräfte**

Sicherheitsvertrauenspersonen und Beamte, die als Präventivfachkräfte oder als deren Fach- oder Hilfspersonal beschäftigt sind, dürfen wegen der Ausübung dieser Tätigkeit im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis weder benachteiligt, insbesondere nicht bei der Leistungsfeststellung, der dienstlichen Verwendung und dem beruflichen Aufstieg, noch aus diesem Grunde disziplinar zur Verantwortung gezogen oder gekündigt werden.

**§ 97c
Kontrollmaßnahmen**

Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig.“

12. Im § 130 Abs. 3 entfällt der Zitateil „LBDG 1997“.

13. § 161 c Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder einer Karenz oder“

14. Nach § 195a wird folgender § 195b samt Überschrift eingefügt:

**„§ 195b
Elektronische Personenkennzeichnung**

Zum Zwecke der eindeutigen Identifikation in dienstlichen Belangen darf eine aus der ZMR-Zahl (§ 16 Abs. 4 des Meldegesetzes, BGBl.Nr. 9/1992) durch bereichsspezifische Verschlüsselung abgeleitete Personenkennzeichnung der im § 1 genannten Beamten verwendet werden.“

15. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl.Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2002,
2. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2002,
3. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl.Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
4. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2002,
5. Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002,
6. Bezügegesetz, BGBl.Nr.273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2000,
7. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl.Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
8. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl.Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2002,
9. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl.Nr. 140/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997,
10. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 – DVG, BGBl.Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
11. Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997,
12. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl.Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2002,
13. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2002,
14. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001,
15. Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 119/2002,

16. Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002,
17. Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2002,
18. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, zuletzt geändert durch des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2002,
19. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
20. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
21. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl.Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002,
22. Meldegesetz, BGBl.Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001,
23. Mietrechtsgesetz, BGBl.Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2002,
24. Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
25. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2002,
26. Pensionsgesetz, BGBl.Nr. 340/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
27. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
28. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2001,
29. Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2002,
30. Strafprozessordnung 1975, BGBl.Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2002,
31. Studienberechtigungsgesetz, BGBl.Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 136/2001,
32. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2002,
33. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl.Nr. 330, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999,
34. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
35. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl.Nr. 53, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001,
36. Zustellgesetz, BGBl.Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002.“

16. Anlage 1 Z 1.2. lautet:

„1.2. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie des Bundes oder vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport veranstalteten Aufstiegsurses ersetzt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

Vorblatt

Probleme:

1. Mit dem Kinderbetreuungsgeldgesetz wurde der mutterschutzrechtliche Begriff des Karenzurlaubes durch „Karenz“ ersetzt. Der Karenzurlaubsbegriff wird in den dienstrechtlichen Vorschriften häufig verwendet.
2. Bedarf nach Freistellung von der Arbeitsleistung für die Sterbebegleitung und für die Begleitung schwerst erkrankter Kinder analog der Regelung für die Privatwirtschaft und den Bundesdienst.
3. Die dienstrechtlichen Bestimmungen der Rahmenrichtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG) sowie der Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (90/270/EWG) wurden noch nicht in das Landesrecht umgesetzt.
4. Die Richtlinie 2001/19/EG, mit der die Diplom-Anerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG geändert wurden, wurde noch nicht in das Landesrecht umgesetzt.

Ziel:

1. Anpassung des im Landesdienstrecht verwendeten mutterschutzrechtlichen Karenzurlaubsbegriffs an jenen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes.
2. Schaffung eines bedingten Anspruchs für Landesbedienstete auf Dienstplanerleichterung, Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit oder Freistellung gegen Entfall der Bezüge für die Sterbebegleitung und für die Begleitung schwerst erkrankter Kinder.
3. Herbeiführung eines europarechtskonformen Rechtszustandes im Bereich der dienstrechtlichen Begleitmaßnahmen zum Bedienstetenschutz und im Bereich der Maßnahmen zur Kontrolle von Dienstnehmern.
4. Herbeiführung eines europarechtskonformen Rechtszustandes im Bereich der Diplomanerkennung.

Inhalt:

1. Ersetzung des in den Landesdienstrechtvorschriften enthaltenen mutterschutzrechtlichen Begriffs „Karenzurlaub“ durch den Begriff „Karenz“.
2. Bedingter Rechtsanspruch auf Dienstplanerleichterung, Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit oder Freistellung gegen Entfall der Bezüge für die Sterbebegleitung und für die Begleitung schwerst erkrankter Kinder.
3. Umsetzung der in den Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG enthaltenen dienstrechtlichen Regelungen.

4. Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG.

Alternativen:

Zu 1., 3. und 4.: Keine

Zu 2.: Beibehaltung der die Landesbediensteten gegenüber den anderen Dienstnehmern benachteiligenden Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1., 3. und 4.: Keine

Zu 2.: Es wird auf Abschnitt D des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen verwiesen.

EU-Konformität:

1. Artikel I Z 2 des vorliegenden Entwurfs dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Rates vom 14. Mai 2001, mit der die Diplom-Anerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG geändert wurden.
2. Artikel I Z 12 des vorliegenden Entwurfs dient der Umsetzung
 - der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit („Arbeitsschutzrahmenrichtlinie“) sowie
 - der Richtlinie 90/270/EWG des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten vom 29. Mai 1990 („Bildschirmrichtlinie“).
3. Die übrigen vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Erläuterungen

zum Entwurf einer 4. Novelle zum
Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- Übernahme jener Bestimmungen in den Dienstrechtsbestand des Landes Burgenland, die im Artikel 1 der Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 87, und im Artikel 1 des Deregulierungsgesetzes – Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119, enthalten sind
- Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtung des Landesgesetzgebers zur Umsetzung von drei Gemeinschaftsrichtlinien.

A. Übernahme von Dienstrechtsnovellen des Bundes:

Folgende für Bundesbeamte und Landeslehrer beschlossene und großteils bereits in Kraft getretene Regelungen sollen auch für Landesbeamte gelten:

1. Mit dem Kinderbetreuungsgeldgesetz wurden das EKUG in „VKG“ umbenannt, der mutterschutzrechtliche Begriff des Karenzurlaubs durch „Karenz“ ersetzt und die Bezeichnungen von im Dienst- und Besoldungsrecht häufig zitierten Paragrafen des MSchG geändert. Dies erfordert umfangreiche Anpassungen im LBDG und in anderen Dienstrechtsgesetzen. Ein Teil der Anpassungen wurde bereits im Rahmen der 3. Novelle zum LBDG 1997 vorgenommen.
2. Anpassung der Ernennungsvoraussetzungen an das auf das 18. Lebensjahr herabgesetzte Volljährigkeitsalter (§ 4 Abs. 1 Z 2 LBDG 1997).
3. Anpassung der Bestimmungen über den Amtsverlust eines Ruhestandsbeamten bei bestimmten strafgerichtlichen Verurteilungen an die StGB-Novelle, BGBl. I Nr. 130/2001 (§ 21 Abs. 2 Z 2 LBDG 1997).
4. Schaffung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz durch Landesbeamte zum Zwecke der Sterbebegleitung bestimmter Angehöriger oder der Betreuung schwerst erkrankter Kinder, wodurch eine Gleichstellung des Landesdienstes mit der Privatwirtschaft und dem Bundesdienst erreicht wird (§ 96a LBDG 1997).

Die Bundesvorschriften über die Begrenzung der zulässigen Gesamtdauer der für ein Kalenderjahr gewährten Sonderurlaube und über die Einführung einer allgemeinen Dienstfreistellung gegen Refundierung des Personalaufwandes an den Bund sollen für den Bereich der Landesverwaltung nicht übernommen werden. Die bisher geübte Verwaltungspraxis, Landesbedienstete im öffentlichen Interesse fremden Rechtsträgern (z.B. Vereinen im Kulturbereich) gegen oder ohne Refundierung der Bezüge zur Dienstleistung zuzuweisen, hat sich bewährt und soll da-

her beibehalten werden. Im Übrigen trifft eines der Hauptmotive für die Bundesregelung, die Dienstfreistellung von Bundesbediensteten unter Fortzahlung der Bezüge zum Zwecke der Ausübung von Funktionen in den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes einzudämmen, im Landesdienst nicht zu, da Landesbedienstete allenfalls einige Tage im Jahr zur Teilnahme an Gewerkschaftsveranstaltungen (Tagungen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen) freigestellt werden.

B. Umsetzung von EU-Richtlinien:

Der Landesgesetzgeber ist gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, folgende EU-Richtlinien, deren Umsetzungsfrist bereits abgelaufen ist, in nationales Recht (Landesrecht) umzusetzen:

1. Richtlinie 2001/19/EG des Rates vom 14. Mai 2001, mit der die Diplom-Anerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG geändert wurden.
2. Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit („Arbeitsschutzrahmenrichtlinie“).
3. Richtlinie 90/270/EWG des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten vom 29. Mai 1990 („Bildschirmrichtlinie“).

Die unter Punkt 2. angeführte Arbeitsschutzrahmenrichtlinie wurde im Wesentlichen bereits mit dem Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetz 2001 – Bgld. BSchG 2001, LGBl.Nr. 37, in das Landesrecht umgesetzt. Das zitierte Gesetz ist mit 2. Oktober 2001 in Kraft getreten. Die Arbeitsschutzrahmenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten aber auch, dienstrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung dienstlicher Nachteile von Arbeitnehmern bei der Wahrnehmung der aus dem Bedienstetenschutz resultierenden Rechte und Pflichten vorzusehen. Der vorliegende Entwurf dient der Erreichung dieser europarechtlichen Zielvorgabe.

C. Auswirkungen auf Gemeindebedienstete:

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamten einschließlich der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

D. Finanzielle Auswirkungen:

Lediglich die Schaffung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Familienhospizfreistellung für Landes- und Gemeindebeamte ist mit Folgekosten für das Land und die Gemeinden verbunden.

Als Vergleichsmaßstab für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Einführung eines Rechtsanspruchs auf gänzliche Freistellung unter Entfall der Bezüge zur Sterbebegleitung bzw. Betreuung schwerst erkrankter Kinder wird die bisherige Praxis der Gewährung nicht für zeitabhängige Rechte anrechenbarer

Karenzurlaube herangezogen. Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Herabsetzung der Wochendienstzeit kann bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen außer Betracht gelassen werden, da sich deren Auswirkungen nicht von denjenigen der bisherigen Praxis der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus beliebigem Anlass unterscheiden. Der Vollziehungsaufwand bleibt in allen Fällen unverändert.

Bei den Beitragseinnahmen des Landes tritt bei gänzlicher Freistellung keine Änderung ein, da in beiden Fällen keine Pensionsbeiträge zu entrichten sind. Im Beobachtungszeitraum ergibt sich eine finanzielle Mehrbelastung des Landes und der Gemeinden insofern, als Dienstgeberbeiträge zur Kranken- und Unfallversicherung während der gänzlichen Freistellung weiter zu entrichten sind.

Bei den Pensionsausgaben des Landes wird die Anrechenbarkeit der gänzlichen Freistellung für zeitabhängige Rechte langfristig zu marginalen Steigerungen führen. Marginal deswegen, weil davon auszugehen ist, dass einerseits die bei Pensionsanfall bis ca. 2030 für einen Pensionsanspruch im Ausmaß der Bemessungsgrundlage in den meisten Fällen erforderliche Gesamtdienstzeit von 35 Jahren (die Verlängerung auf 40 Jahre für ab 1. September 1995 neu Eingetretene wird sich erst ab ca. 2035 spürbar auswirken) bei einer durchschnittlichen Dauer der Freistellung von 4,5 Monaten unabhängig von der Anrechenbarkeit erreicht wird und andererseits die Beitragsgrundlage in Höhe des Ergänzungszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende (2002: 690,92 €) – insbesondere im Übergangszeitraum für die Einführung der Durchrechnung bis 2021 – nur in absoluten Ausnahmefällen in die Zahl der jeweils zu berücksichtigenden „besten“ Beitragsgrundlagen einfließen wird.

E. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 2 LBDG 1997):

Mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 135/2000, wurde im § 21 Abs. 2 ABGB das Volljährigkeitsalter vom 19. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt und die Möglichkeiten zur Verlängerung der Minderjährigkeit gemäß den §§ 173 bis 175 oder 251 ABGB durch Aufhebung der entsprechenden Vorschriften beseitigt. Damit kann auch die für die Ernennung Minderjähriger zum Beamten bisher erforderliche Ausnahme im § 4 Abs. 1 Z 2 BDG („ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit“) entfallen.

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 3 LBDG 1997):

Mit der Richtlinie 2001/19/EG des Rates vom 14. Mai 2001 wurden die im § 5 Abs. 3 LBDG 1997 bereits zitierten Diplom-Anerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG im Wesentlichen dahingehend geändert, dass eine in einem Mitgliedstaat der EG erworbene Berufserfahrung beim Anerkennungsverfahren (Entscheidung über Gleichwertigkeit bzw. Festlegung derselben durch Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen, wie Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) berücksichtigt werden muss. Das Gemeinschaftsrecht verlangt eine Umsetzung dieser Richtlinie.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 21 Abs. 2 Z 2 LBDG 1997):

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130, wurden die Bestimmungen über den Amtsverlust bei bestimmten strafgerichtlichen Verurteilungen von Beamten geändert. Dies erfordert eine Anpassung der dienstrechtlichen Amtsverlustregelungen.

Zu Art. I Z 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13 (§ 81 Abs. 3, § 85, § 92 Abs. 3, § 94, § 161 c Abs. 3 Z 1):

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001 werden für die Zeit ab 1. Jänner 2002 ein Kinderbetreuungsgeldgesetz geschaffen und eine Reihe von Gesetzen an die dadurch bewirkten Rechtsänderungen angepasst. Dies betrifft auch das Mutterschutzgesetz (MSchG), bei dem sich auch mehrere Paragraphenbezeichnungen ändern, und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), das die Bezeichnung „Väter-Karenzgesetz – VKG“ erhält. Da beide Gesetze auch auf Landesbedienstete anzuwenden sind, werden ihre Bestimmungen im Dienstrecht des Landes häufig zitiert. Diese Zitate sind bereits mit der 3. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, LGBl.Nr. 77, an die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001 erfolgten Änderungen angepasst worden. Mit dem vorliegenden Entwurf soll auch der Begriff „Karenzurlaub“ an die mutterschutzrechtliche Terminologie angepasst und dementsprechend als „Karenz“ bezeichnet werden. Der Begriff des Karenzurlaubes dienstrechtlicher Art (z.B. § 92 LBDG 1997) wird von dieser Änderung nicht berührt.

Zu Art. I Z 10 (§ 96a LBDG 1997):

Mit den geplanten Änderungen soll die für den Bereich der Privatwirtschaft und für den Bereich des Bundesdienstes und der Landeslehrer vorgesehene Familienhospizkarenz auch Landesbediensteten zugänglich gemacht werden.

An dienstrechtlichen Maßnahmen stehen die bereits im Dienstrecht vorgesehenen Instrumente Dienstplanerleichterung, Herabsetzung der Wochendienstzeit und gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge zur Verfügung. Die Rahmenbedingungen (Rechtsanspruch, Höchstdauer, Anrechenbarkeit für zeitabhängige Rechte bei Beitragsfreiheit, Höhe der Berechnungsgrundlage für die Pensionsbemessung) entsprechen den einschlägigen Regelungen für die Privatwirtschaft und den Bundesdienst.

Die Anrechenbarkeit für zeitabhängige Rechte ergibt sich mittelbar aus dem Fehlen entsprechender Ausschlussbestimmungen. Die gänzliche Freistellung bewirkt für Beamte keine Unterbrechung der Kranken- und Unfallversicherung (§ 7 B-KUVG). Im Unterschied zur sonstigen Herabsetzung der Wochendienstzeit kann die Wochendienstzeit aus Anlass der Sterbebegleitung bzw. Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes auch auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit herabgesetzt werden. Über die vom Beamten beantragte Maßnahme hat die Dienstbehörde innerhalb von fünf, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

Zu Art. I Z 11 (§ 97a, § 97b, § 97c LBDG 1997):

Diese Paragraphen enthalten die Umsetzung der dienstrechtlichen Bestimmungen der Rahmenrichtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG) sowie der Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (90/270/EWG). Die Bestimmungen sind im Zusammenhang mit den Vorschriften des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 – Bgld. BSchG 2001, LGBl.Nr. 37 zu sehen.

Zu den Regelungen betreffend „**Verhalten bei Gefahr**“:

Artikel 8 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie (89/391/EWG) verlangt, dass einem Arbeitnehmer, der bei ernster und unmittelbarer Gefahr seinen Arbeitsplatz oder einen gefährlichen Bereich verlässt, kein Nachteil entstehen darf und er gegen alle nachteiligen und ungerechtfertigten Folgen entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften geschützt werden muss. Um diese Forderung zu erfüllen, wird im Gesetz ein Benachteiligungsverbot für den Bediensteten, der bei Gefahr seinen Arbeitsplatz verlässt, festgeschrieben. Unter dem Begriff „dienstliche Verwendung“ sind Maßnahmen aufgrund des 5. Abschnittes des LBDG 1997 zu verstehen. Bei Vertragsbediensteten fällt darunter insbesondere die Versetzung. Das Benachteiligungsverbot ist bei Beamten innerhalb jener dienstrechtlichen Verfahren, die das Dienstverhältnis gestalten, geltend zu machen. Vertragsbedienstete haben die Möglichkeit einer Anfechtung von Maßnahmen (z.B. Versetzung, Kündigung, Entlassung) bei den Arbeitsgerichten. Ein gesondertes Verfahren, in dem eine solche Maßnahme für rechtsunwirksam erklärt wird, erscheint daher nicht erforderlich.

Dasselbe hat nach Artikel 8 Abs. 5 der zitierten Rahmenrichtlinie auch für Arbeitnehmer zu gelten, die bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit bzw. die Sicherheit anderer Personen unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und technischen Mittel Maßnahmen treffen, um die Folgen der Gefahr zu vermeiden. Das Benachteiligungsverbot sowie der Schutz vor disziplinarer Verantwortung und der Kündigungs- und Entlassungsschutz sind dann nicht gegeben, wenn der Bedienstete bei der Gefahrenbekämpfung grob fahrlässig gehandelt hat.

Diese Benachteiligungsverbote sind allerdings dort nicht anzuwenden, wo einen Beamten oder Vertragsbediensteten infolge seiner dienstlichen Aufgaben beim Land Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder Gefahrenabwehr treffen (z.B. im Katastropheneinsatz oder Aufsichtspflichten der Lehrer gegenüber den anvertrauten Schülern).

Die Schutzbestimmungen lassen den besonderen Kündigungsschutz, wie er z.B. nach dem Mutterschutzgesetz oder Behinderteneinstellungsgesetz besteht, unberührt.

Zu den Regelungen betreffend „**Sicherheitsvertrauenspersonen, Präventivfachkräfte**“:

Artikel 11 der Rahmenrichtlinie (89/391/EWG) enthält ein Benachteiligungsverbot für Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bezüglich der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer. Nach Artikel 3 lit. c dieser Rahmenrichtlinie sind dies jene Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften ausgewählt oder benannt wurden, um die Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu vertreten. Dabei handelt es sich um Sicherheitsvertrauenspersonen. Artikel 11 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie sieht vor, dass Arbeitnehmern mit besonderen Funktionen bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz durch ihre Schutz Tätigkeiten und ihre Tätigkeiten zur Verhütung berufsbedingter Gefahren keine Nachteile entstehen dürfen. Artikel 7 Abs. 2 sieht ein entsprechendes Benachteiligungsverbot für die mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung beauftragten Arbeitnehmer vor. Dabei handelt es sich beim Land um Präventivfachkräfte (Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner) sowie deren Fach- oder Hilfspersonal.

Zu den Regelungen betreffend „**Kontrollmaßnahmen**“:

Diese Regelungen setzen die Bestimmung des Anhangs Punkt 3 lit. b der Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (90/270/EWG) um. Durch diese Neuregelung soll sichergestellt werden, dass die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen, welche die Menschenwürde berühren, unzulässig ist.

Jede verdeckte Kontrollmaßnahme, insbesondere solche zur qualitativen oder quantitativen Kontrolle der Arbeitsleistung an Bildschirmgeräten, ist als Maßnahme anzusehen, die die Menschenwürde berührt.

Ob eine Kontrollmaßnahme die Menschenwürde berührt oder nicht, ist insbesondere an den zu § 96 Abs. 1 Z 3 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) entwickelten Auslegungsgrundsätzen und der Entscheidungspraxis der Einigungsämter bzw. Gerichte zu messen. Demnach kann beispielsweise in einer Telefonnullsperrung für

Privatgespräche keine die Menschenwürde berührende Kontrollmaßnahme erblickt werden (Einigungsamt Innsbruck Re 3/85 vom 30.5.1995). Die Speicherung, Erfassung und der Ausdruck der Nummer der Nebenstelle, Datum und Uhrzeit des Gesprächsendes, Anzahl der Impulse, errechneter Schillingbetrag des einzelnen Gespräches sowie Gesprächsdauer in Minuten oder Stunden ohne Speicherung der gewählten Telefonnummern, weshalb eine Kontrolle der einzelnen Gesprächspartner der Arbeitnehmer nicht möglich ist, stellt keine Beeinträchtigung der Menschenwürde dar (VwGH 9.11.1988, 86/01/0069). Hingegen stellt nach einer in der Literatur vertretenen Rechtsauffassung eine mit einem Lohnverrechnungssystem in direkter Verbindung (online) installierte Zeiterfassungsanlage ein die Menschenwürde berührendes technisches System zur Kontrolle der Arbeitnehmer dar. Erfolgt der Betrieb einer Zeiterfassungsanlage und eines Lohnverrechnungssystems in der Weise, dass eine Verknüpfung der erfassten Daten nicht möglich ist, liegt keine die Menschenwürde berührende Kontrollmaßnahme vor (vgl. Teichmann, Zeiterfassung im Betrieb, DrdA, 1987, 227 ff). In einem Gutachten der Personalvertretungs-Aufsichtskommission vom 2.3.1994, GZ G1 – PVAK/94-7, wurde festgestellt, dass gegen eine automationsunterstützte Erfassung der Istzeit durch ein Zeiterfassungsgerät für sich keine rechtlichen Bedenken bestehen.

Während § 10 Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz vorsieht, dass eine Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, dann zulässig ist, wenn diese Maßnahmen durch eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 96 Abs. 1 Z 3 ArbVG geregelt werden, ist eine vergleichbare Lösung für den Bereich des Landes aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 8 EMRK) nicht möglich. Darüberhinaus wird darauf hingewiesen, dass ein absolutes Zustimmungsrecht der Personalvertretung zu Maßnahmen des Dienstgebers aus verfassungsrechtlichen Gründen (Stellung als oberstes Organ) nicht vorgesehen werden kann.

Zu Art. I Z 12 (§ 130 Abs. 3 LBDG 1997):

Streichung eines überflüssigen Zitateiles.

Zu Art. I Z 15 (§ 197 Abs. 3 LBDG 1997):

Jene Bundesgesetze, auf die im Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Art. I Z 16 (Anlage 1 Z 1.2. LBDG 1997):

Der Aufstiegskurs wird in Zukunft vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport durchgeführt, da die Verwaltungsakademie des Bundes als nachgeordnete Dienststelle aufgehoben wird. Absolventen eines noch von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegsurses sollen aber auch weiterhin die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A erfüllen.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.